



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. August 2009

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	401	626	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	406
624 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Servicestelle Personal	401	627	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	406
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	405	628-	Aufgebote und Kraftloserklärungen	406
625 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2009	405	635	von Sparkassenbüchern	407

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

624 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Servicestelle Personal

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, - im Folgenden Vereinbarungspartner genannt - wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf eine zentrale Stelle zu übertragen und dort gemeinsam wahrzunehmen. Hierzu errichtet der Kreis Warendorf eine "Servicestelle Personal" und betreibt diese gemeinsam mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern sowie der Stadt Sendenhorst. Die Errichtung und das Betreiben dieser Servicestelle Personal erfolgt in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

Die Servicestelle Personal ist eines von vier Vorhaben im Rahmen des vom Innenministerium des Landes NRW geförderten Modellprojekts „Vernetzte Verwaltung in NRW“. Auf Grund dieses Modellcharakters ist der Beitritt weiterer Beteiligter jederzeit möglich. Die Personalhoheit aller Beteiligten wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt. Die Servicestelle Personal ist im Grundsatz ein Leistungszentrum ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst übertragen die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

(2) Der Kreis Warendorf erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch die von ihm als abgrenzbare Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichtende Servicestelle Personal. Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.

(3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.

(4) Soweit die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahrgenommen haben, übertragen sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Warendorf, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Ausführung der Aufgaben

(1) Der Servicestelle Personal werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Die Servicestelle Personal wird über den Kreis Warendorf die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig prüfen.

(2) Die Servicestelle Personal erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen.

Hiervon abweichend wird der Servicestelle Personal für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die Servicestelle auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert oder beschränkt werden.

(3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die Servicestelle Personal gerichtet werden.

(4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die Servicestelle Personal und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der Servicestelle Personal richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils eine Kontaktstelle ein. Aufträge, die nicht über die Kontaktstelle an die Servicestelle herangetragen werden, kann die Servicestelle Personal zurückweisen. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungspartner direkt an die Servicestelle Personal richten.

(5) Die Servicestelle Personal ihrerseits stellt jeder beteiligten Verwaltung – einschließlich des Kreises Warendorf – und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird von der Servicestelle Personal sichergestellt.

§ 3 Sitz

Räumlich wird die Servicestelle Personal zunächst beim Hauptsitz der Verwaltung des Kreises Warendorf angesiedelt. Außenstellen in den Verwaltungsgebäuden der beteiligten Kommunen und Telearbeit werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Lenkungsgruppe (§ 7) ermöglicht. Die betreffenden Verwaltungen, in

denen Außenstellen eingerichtet werden oder deren Beschäftigte Telearbeit verrichten, übernehmen sämtliche damit verbundenen Mehrkosten.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die bei der Servicestelle Personal für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von Fallpauschalen erstattet. Fallpauschalen werden für die Inanspruchnahme des Full-Service und für den Fall bloßer Gehaltsabrechnungen für Dritte getrennt festgelegt.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten der "Servicestelle Personal". Sie setzen sich aus den nach § 5 Absatz 5 zu berechnenden Personalkosten und den Sachkosten (insbes. Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Bürousausstattung, IT-Infrastruktur und –Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur) zusammen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Servicestelle Personal; für das Jahr 2009 sind noch keine Kostenerstattungen vorgesehen.

(3) Die Zahlung der Fallpauschalen ist erstmalig für das Jahr 2010 vorgesehen. Sie erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

(4) Die Erstattung der nach § 5 Absatz 5 berechneten Personalkosten sowie auch evtl. anfallender Sachkosten erfolgt durch Verrechnung mit den vierteljährlich zu zahlenden Abschlägen (§ 4 Absatz 3).

(5) Sollte der Kreis Warendorf für die Servicestelle Personal zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von den jeweils betreffenden Vereinbarungspartnern zu tragen.

(6) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Servicestelle Personal monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten in die Kassen der jeweiligen Vereinbarungspartner für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Vereinbarungspartner.

(7) Die Haushaltsplanung für die Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf.

(8) Die Prüfung der Jahresrechnung für die Servicestelle Personal erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 5 Personalgestaltung

(1) Die personelle Besetzung der Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf und die beteiligten Kommunen. Der Personalbedarf für die Servicestelle Personal wird zu Beginn 6,25 Vollzeitstellen betragen zuzüglich der Leitung mit einem Stellenanteil

von 0,25. Abweichend von § 24 LBG NRW bzw. § 4 TVöD-V ist vor jeder Abordnung zur Servicestelle Personal die Zustimmung des/r betreffenden Mitarbeiters/in erforderlich; diese Zustimmung ist nicht widerruflich. Einer Bewerbung auf Stellen der Einstellungsbehörde steht die Abordnung nicht entgegen. Die abordnenden Dienststellen sichern den Betroffenen eine volle Besitzstandswahrung zu.

(2) Mit der Inbetriebnahme werden in die Servicestelle Personal entsandt:

Von der Kreisverwaltung Warendorf	5,5 Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Everswinkel	0,0 Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Ostbevern	0,0 Vollzeitstellen
Von der Stadt Sendenhorst	1,0 Vollzeitstellen.

(3) Die Bemessung der personellen Besetzung ist bei einer weiteren Aufgabenübertragung an die Servicestelle Personal oder dem Hinzukommen weiterer Beteiligter, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Inbetriebnahme im Hinblick auf Synergien zu überprüfen.

(4) Die jeweiligen Einstellungsbehörden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Personal sind weiterhin für die Auszahlung aller Bezüge, Arbeitsentgelte und gesetzlichen und tariflichen Leistungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zuständig.

(5) Unabhängig davon, ob die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tariflich Beschäftigte oder Beamte/innen sind, und unabhängig von deren tatsächlicher Entgelt- oder Besoldungsgruppe und -stufe werden die Personalkosten nach Absatz 4 Satz 1 von der Servicestelle Personal in der Höhe erstattet, in der sie bei Einsatz eines/r Tariflich Beschäftigten der in der Stellenplanung der Servicestelle Personal vorgesehenen Stufe 4 TVöD-V anfallen bzw. anfallen würden.

§ 6 Aufsicht, Weisungsrecht

(1) Der Landrat des Kreises Warendorf, dessen allgemeiner Vertreter und der Personaldezernent des Kreises Warendorf haben Weisungsbefugnis gegenüber allen mit Aufgaben der Servicestelle Personal betrauten Dienstkräften. Sie üben in Bezug auf den Dienst in der Servicestelle Personal und den Betrieb der Servicestelle Personal die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

(2) Den Dienstkräften der Servicestelle Personal unmittelbar vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter der Servicestelle Personal. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden aus den Dienstkräften der Servicestelle Personal gestellt.

(3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Lenkungsgruppe

(1) In wichtigen Angelegenheiten soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine einfache Mehrheitsentscheidung der Vereinbarungspartner ausreichend. Zu den wichtigen Entscheidungen zählen insbesondere

- jede Veränderung der Vollzeitstellen und der auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Vollzeitstellen im Sinne von § 5 Absatz 2,
- bedeutsame Organisationsentscheidungen,
- Investitionsentscheidungen bei Auszahlungen von mehr als 5.000,00 €
- die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung für die Servicestelle Personal einschließlich der ermittelten Fallpauschalen,
- die Genehmigung der Stellenpläne und -bewertungen für die Servicestelle Personal,
- die Besetzung der Leitung,
- die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungen bei erheblichen Komplikationen (z.B. Leistungsmängel, weit überdurchschnittliche Fehlzeiten), wenn zwischen den Vereinbarungspartnern keine Einigung erzielt werden kann.

(2) Hierzu wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und/oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammen setzt. In der Lenkungsgruppe ist jeder Vereinbarungspartner mit einer Stimme vertreten. Der/Die Leiter/in der Servicestelle Personal bereitet die Sitzungen vor und gehört dieser Lenkungsgruppe mit beratender Stimme an. Die Lenkungsgruppe tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Ein Mitglied der Personalvertretungen der Vereinbarungspartner kann an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Lenkungsgruppe kann Entscheidungen auch schriftlich treffen.

(5) Kann eine Einigung zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Servicestelle Personal entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die Mitarbeiter/in in der Servicestelle Personal wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.

(2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 9 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kün-

digung bedarf der Schriftform. Die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und die Stadt Sendenhorst haben eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Kreis Warendorf abzugeben; kündigt der Kreis Warendorf, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners wird der Kreis Warendorf allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.

(3) Kündigt der Kreis Warendorf, wird die Servicestelle noch über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fortgeführt; kündigt ein anderer Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung mit den übrigen Vereinbarungspartnern fortgeführt.

(4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2010 möglich.

(5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der Servicestelle Personal vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die jeweils ausscheidenden Vertragspartner herausgegeben.

§ 11 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens aber am 01.09.2009 in Kraft.

Warendorf, den 30.06.2009

gez. Dr. Gericke
Landrat

Im Auftrag
gez. Dr. Funke
Dezernent

Everswinkel, den 30.06.2009

gez. Banken
Bürgermeister

In Vertretung
gez. Pottebaum
Allgemeine Vertreterin

Ostbevern, den 07.07.2009

gez. Hoffstädt
Bürgermeister

In Vertretung
gez. Nünning
Allgemeiner Vertreter

Sendenhorst, den 08.07.2009

gez. Streffing
Bürgermeister

In Vertretung
gez. Pöhler
Allgemeine Vertreterin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern und der Stadt Sendenhorst wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus und in den Rathäusern der Vereinbarungspartner eingesehen werden. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 11. August 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-01/09
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 11. August 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-01/09
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 401-404

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

625 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW. S. 514) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 10. Juni 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.857.420 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.847.755 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.735.416 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.378.871 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 200.376 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage 161.705 EUR
Versorgungsumlage 330.795 EUR.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

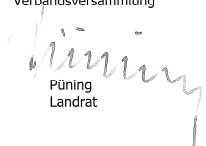
Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), erforderliche Genehmigung, zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 05. August 2009 - Az.: 31.60 02 (65) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 7.9.09

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Pünning
Landrat

626 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr.: 0652814
 der Regierungsbeschäftigten: Anja Zander
 ausgestellt am: 22.05.2006
 vom LZPD
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr.2009 S. 406

627 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr.: 0652592
 der Regierungsinspektorin: Mirja Hausmann
 ausgestellt am: 28.02.2006
 vom LZPD
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406

**628- Aufgebote und Kraftloserklärungen
635 von Sparkassenbüchern**

628 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 608 620 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. November 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406

629 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 264 320 (Neu: 3 710 264 320) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. November 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406

630 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 378 343 (Neu: 3 711 378 343) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **10. November 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406

631 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 465 017 069 (Neu: 4 665 017 069) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **10. November 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406

632 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 476 029 459 (Neu: 4 676 029 459) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **08. November 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 406-407

633 Das am 04. Mai 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 392 033 (Neu: 3 725 392 033) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 407

634 Das am 04. Mai 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 312 643 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 407

635 Das am 04. Mai 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 503 700 (Neu: 3 760 503 700) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.08.2009

Sparkasse Vest Recklinhausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 407

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster